

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag^a. Margarethe Krojer und KollegInnen (Beilage 228) betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird (Zahl 18 - 153) (Beilage 236).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag^a. Margarethe Krojer und KollegInnen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, in seiner 11. Sitzung am Mittwoch, dem 14. November 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, unter Einbezug der von Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 14. November 2001

Der Berichterstatter:
Mag. Mezgolits eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Änderungen des Initiativantrags betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag. Margarethe Krojer und KollegInnen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, Zl. 18-153, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „**Artikel 1**“ entfällt.
2. Artikel 2 entfällt.